

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienwerder, den 26. Oktober

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Nord-Deutschen Bundes. Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Das 37ste, 38ste und 39ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 567. die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 24. September 1870.

Nr. 568. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 24. September 1870.

Nr. 569. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie, vom 3. Oktober 1870.

Nr. 571. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7735. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straßfurt nach Sulza, vom 31. Juli 1870.

Nr. 7736. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussée in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domäne Alvensleben.

Nr. 7737. das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen, vom 25. August 1870.

Nr. 7738. die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odentirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, vom 23. September 1870.

1) Auf Grund einer Verständigung unter sämtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Bestimmungen
über

die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenz Zollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansaßverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennerbetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in

ander: Weise zuverlässig auszuheben werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

2) Der General-Postdirektor hat aus Anlaß der bevorstehenden Päckereibeförderungen an die im Felde stehenden Truppen, die nachstehende Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung erlassen:

An
die Herren Beamten der Norddeutschen Postverwaltung.

Am 15. d. Mts. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende Deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massenandrang handeln. Diesen zu bewältigen hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das königliche Kriegs-Ministerium und das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirksamste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thakraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt, und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspective. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpost-Instruction hinausgehend, die Beförderung von Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Zueinandergreifen zu sichern; auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdete Dienstleistung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten geübte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgabe in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist, in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt!

Berlin, den 14. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

3) Bekanntmachung,
die Feldpostrelais in Frankreich betreffend.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das

General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalons-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Ried, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epervain (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fimes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herry, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-a-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sulz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militärs und Militärbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militärs, Militärbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postfächer durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung gewöhnlicher Briefpostgegenstände angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Berlin, den 16. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ca. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthuis zurückgehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

5) Bekanntmachung.

Beförderung der Feldpostcorrespondenz.
Am 14. und 17. October hat der planmäßig um 5^{1/2} Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Mainz den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militärzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epervay.
Ferner hat am 9. October der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a. M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Mainz verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. October 1870.

General-Postamt. Stephar.

6) Bekanntmachung.

Deutsche Postanstalten im Elsaß.
Im Ober-Postdirectionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet:

- Barre, Bessfeld, Bischweiler, Brumat, Brweiler, Erstein, Giespolsheim, Hagenu, Hatten, Hochfelden, Kirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lanterburg, Mauerminster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinan, Roeschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schillingheim, Selz, Straßburg, Susselnheim, Sultz a. Wald, Walburg, Wangenau, Wasselnheim, Weisenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern.

In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefstellung hergestellt.

Berlin, den 19. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

Befordrungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß das dem Rittergutsbesitzer Gunttemeyer zu Bromina gehörige, im Stadtbezirk von Culmsee belegene, im Süden mit dem adeligen Gute Bromina grenzende unbebaute Grundstück von 64^{1/2} Morgen von dem Stadtbezirk Culmsee abgetrennt und in communal- wie polizeilicher Beziehung dem selbstständigen Gutsbezirk Bromina, Kreises Thorn, zugeschlagen werde.

Marienwerder, den 15. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Thierarzstelle des Kreises Fischhausen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt. Qualifisirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 15. October 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreiswundarzt-Stelle des Marienburger Kreises wird durch die bevorstehende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Januar 1871 erledigt werden. Qualifisirte Bewerber fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen sich bei uns zu melden.

Danzig, den 16. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kozkrankheit unter den Pferden des Gutsbesizers Beguer in Wytrembowiz, Kreises Thorn, ist beseitigt.

Marienwerder, den 14. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) EINFARRUNGS-URKUNDE.

Da ein Zweifel darüber entstanden ist, ob die Ortschaften Steinborn und Mossin, Kreis Schlochau, welche sich bisher immer zur Kirche in Marienselde gehalten haben, zu dieser Kirche förmlich eingepfarrt sind, so wird, nachdem darüber vorschrittsmäßig verhandelt worden, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths in Berlin folgende Einfeldungs-Urkunde erlassen.

§ 1. Die evangelischen Einwohner der Amtsdorfschaften Steinborn und Mossin, sowie der dazu gehörigen schon vorhandenen oder noch entstehenden Ausbauten werden zur Kirche in Marienselde definitiv eingepfarrt.

§ 2. Dieselben haben daher zu allen bei ihnen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen sich des Amtes des Pfarrers in Marienselde zu bedienen, sowie dieser zu allen Akten der Seelsorge bei ihnen verpflichtet und verpflichtet ist. Die Stolgebühren sind für das für nach der beigefügten Taxe zu entrichten schuldig.

§ 3. Zu sämtlichen Pfarr- und Kirchenbauten haben sie gleich den evangelischen Einwohnern der Stammgemeinde beizutragen.

§ 4. Andere als die in den §§ 2. und 3. erwähnten Abgaben an Kirchen und Kirchenbeamte haben sie nicht zu entrichten.

§ 5. In der Verpflichtung zu dinglichen Abgaben an die katholischen Geistlichen wird durch diese Einfeldung nichts geändert.

§ 6. Wenn künftig eine Abtrennung der Evangelischen in Steinborn und Mossin von der Kirche in Marienselde mit Genehmigung der geistlichen Obern erfolgt, hat weder die Kirche in Marienselde noch der Pfarrer und die andern Kirchenbeamten ein Recht des Widerspruchs dagegen oder auf Entschädigung.

Königsberg, den 14. Juli 1870.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 8. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.
Stolgebühren-Taxe.

für die evangelischen Einwohner in Steinborn u. Mossin.
1. Für jede Taufe incl. Dankagungen ohne Unterschied des Standes:

a) an den Pfarrer 1 Thlr. 12 Sgr.

- b) an den Lehrer in Mariensfelde 2 Sgr. 6 Pf.
- 2. Für jede Trauung incl. Aufgebot:
 - a) an den Pfarrer 1 Scheffel Hafer, für die Reise 1 Thlr. 20 Sgr. und
 - b) an die Kirche und ihre Bedienten 1 Thlr.
- 3. Für jedes Begräbniß incl. Dankfagung 12 Sgr. 6 Pf. für eine Parentation 2 Thlr. und Bestellung des Fuhrwerks.
- 4. Für jeden Konfirmanden Einsegnungsgeld 20 Sgr.
- 5. Für jede besondere Dankfagung und Fürbitte 6 Sgr.
- 6. Jeder Konfiteant zahlt als Beichtgroschen:
 - a) an den Pfarrer 1 Sgr.

- b) an die Kirchentasse für Brod und Wein 6 Pf.
- 7. Für Ueberreichung einer Krankenkommunion, freiwillige Gabe, in der Regel 1 Thlr. und Bestellung des Fuhrwerks.

Personal-Chronik.

12) Der Maler Otto Kuschy zu Culm ist zum Rathsherrn der Stadt Culm gewählt und als solcher bestätigt worden.

In den Monaten Juli, August und September 1870 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden:

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Blaczejewski	Mgowo	den 8. Juli 1870 endgültig	katholisch.
2	Spors	Mehlgast	den 14. Juli 1870 auf Probe	do.
3	Zeugträger	Gr. Grünhoff	den 22. Juli 1870 endgültig	evangelisch.
4	Wielowski	Czarnowo	den 25. Juli 1870 auf Probe	katholisch.
5	Riematowski	Neuhoff	den 30. Juli 1870 auf Probe	do.
6	Grzeski	Jelen	den 30. Juli 1870 auf Probe	do.
7	Pozorski	Bruch	den 22. Juli 1870 auf Probe	do.
8	Welsandt	Gr. Schliewitz	den 3. August 1870 auf Probe	do.
9	Gumowski	Neu Kamionken	den 4. August 1870 auf Probe	do.
10	Jakubowski	Gr. Komnorst	den 4. August 1870 auf Probe	do.
11	Szymanowski	Starlin	den 4. August 1870 auf Probe	do.
12	Witowski	Loebau	den 12. August 1870 auf Probe	do.
13	Narzynski	Nieszynienc	den 13. August 1870 auf Probe	do.
14	Gich	Firschau	den 13. August 1870 auf Probe	do.
15	Theil	Stangenberg	den 23. August 1870 auf Probe	evangelisch.
16	Siemon	Mt. Friedland	den 24. August 1870 auf Probe	jüdisch
17	Buffian	Landeck	den 24. August 1870 auf Probe	evangelisch.
18	Bilnger	Schloppe	den 24. August 1870 endgültig	do.
19	Duszynski	Widno	den 24. August 1870 auf Probe	katholisch.
20	Jagielski	Plasowo	den 29. August 1870 auf Probe	do.
21	Stuhldreher	Radomno	den 8. Septbr. 1870 endgültig	do.
22	Weirich	Zielfau	den 8. Septbr. 1870 endgültig	do.
23	Wehner	Lowinnek	den 26. Septbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
24	Neubauer	Salesch	den 26. Septbr. 1870 auf Probe	do.
25	Nozynski	Lautenburg	den 21. Septbr. 1870 auf Probe	katholisch.
26	Blumenthal	Weißhoff	den 26. Septbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
27	Otto	Garben	den 26. Septbr. 1870 auf Probe	do.
28	Tschel	Piasken	den 26. Septbr. 1870 auf Probe	do.
29	Quardocus	Sampohl	den 27. Septbr. 1870 auf Probe	do.
30	Schwalbe	Niesenfirch	den 29. Septbr. 1870 auf Probe	do.
31	Loeck	Heinrichau	den 29. Septbr. 1870 auf Probe	do.
32	Zander	Langenau	den 29. Septbr. 1870 auf Probe	do.
33	Müller	Garnseedorf	den 29. Septbr. 1870 auf Probe	do.
34	Mahlke	Mariensfelde	den 29. Septbr. 1870 auf Probe	do.
35	Raupte	Lippowo	den 29. Septbr. 1870 auf Probe	do.
36	Lubenow	Rujan	den 30. Septbr. 1870 auf Probe	do.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 43.)